

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE ORTSTEIL WENNEMEN

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“

Bereich Ortskern Wennemen

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung.....	3
3.	Geltungsbereich.....	3
4.	Vorgaben des Flächennutzungsplanes.....	4
5.	Aufzuhebende Planinhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
7.	Zu den Kosten und zu der Frage der Entschädigungszahlungen	7
8.	Umweltbericht	8
8.1	<i>Einleitung</i>	9
8.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	9
8.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	9
8.2	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden.</i>	11
8.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	11
8.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	13
8.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen.....	14
8.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind	14
8.2.5	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	15
8.3	<i>Zusätzlich Angaben</i>	15

8.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	15
8.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	15
8.3.3	Zusammenfassung	15
9.	Rechtsgrundlagen	16
10.	Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen.....	16

Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltschutz Ziele

Anlage 2: Artenschutzprüfung Stufe 1 (aus der 85. FNP-Änderung)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Rahmenplan Wennemen aus dem Jahr 2000	3
Abb. 2:	85. FNP-Änderung	5
Abb. 3:	Geltungsbereich der 4. Änderung Nr. 46 (rot); rechtskräftige Bebauungspläne (blau).....	6
Abb. 4:	Bebauungsplan Nr. 46 sowie Änderungsbereiche und Neuaufstellungen	6
Abb. 5:	Landschaftsplan Meschede	10
Abb. 6:	Flächen (rot) mit möglichen Kampfmittelbelastungen.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Verfahrensablauf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46.....	2
---------	---	---

Tab. 1: Verfahrensablauf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46

24.03.2021	Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens
01.04.2021	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einleitung des Verfahrens
09.04.- 10.05. 2021	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
01.07.2021	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
09.07.2021	Bekanntmachung der Auslegung
16.07.-16.08. 2021	Auslegung
23.09.2021	Satzungsbeschluss
17.12.2021	Bekanntmachung

1. Vorbemerkung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 24.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ -- Aufhebung eines Teilbereiches -- und beauftragte den Bürgermeister, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Am 01.07.2021 beriet und beschloss der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

2. Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ ist die Aufhebung eines Teilbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“.

Für die unbebauten Flächen im Zentrum Wennemens wurde im Jahr 2000 ein städtebauliches Konzept in Form eines Rahmenplans erstellt. Dieser sieht überwiegend eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung vor. Lediglich auf den noch unbebauten Flächen entlang der L 743 sind Mehrfamilienhäuser sowie Gewerbe vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 135A ist bisher die einzig durchgeführte planungsrechtliche Maßnahme, die auf den Überlegungen des Rahmenplans Wennemen beruhen.

Für den unbebauten Bereich sieht der Bebauungsplan Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ eine aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäße Bebauung vor. Im zentralen Bereich ist zudem eine Gemeindebedarfsfläche für kirchliche Einrichtungen geplant. Die Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbauflächen ist in Wennemen nach wie vor hoch, jedoch die Festsetzungen der Bebauungspläne so nicht mehr realisierbar. Hinzu kommt, dass Eigentümer ihre Flächen nicht veräußern wollen und so einer Entwicklung der Flächen im Wege stehen. Gleichzeitig verhindern die Wohnbauflächenreserven in Wennemen eine Entwicklung von Wohnbauland an anderen Stellen im Stadtgebiet, da Reserven zunächst aufgebraucht werden sollten

Um die Ziele des Rahmenplans zu erfüllen, wurde am 18.12.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Östlich des alten Ortskerns Wennemen“ durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen. Das Vorhaben wurde dann jedoch nicht mehr weiterverfolgt.

Durch die Aufhebung wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die 85. FNP-Änderung im Bereich Wennemen sieht eine Anpassung des Bauleitplans an den Ist-Zustand vor. Nicht mehr benötigte Wohnbauflächenreserven werden zurückgenommen und überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahr 1978 weist für den Ortsteil Wennemen eine Vielzahl an Festsetzungen auf, die aus städtebaulicher Sicht heute nicht mehr vertretbar sind. Grundgedanke der damaligen Planung war eine massive Siedlungserweiterung vom alten Ortskern bis zur Verbindungsstraße nach Calle.

Für einen Teilbereich folgt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ der 85. FNP-Änderung. Noch vorhandene Baulücken sind zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Großteil der Aufhebungsfläche liegt aber künftig im Außenbereich nach § 35 BauGB.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 903, 1099, 1069 und 904, dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1093 und der südlichen Grenze des Flurstücks 1076, das Flurstück 207 westlich und nördlich umschließend, entlang der



Abb. 1: Rahmenplan Wennemen aus dem Jahr 2000

- Straße Osterbruch bis zur Grenze des Flurstücks 214 (alle Flurstücke Flur 10, Gem. Wennemen);
- Im Osten: östliche Grenze des Flurstücks 902 (Flur 10, Gem. Wennemen), mit Versprung die Flurstücke 219 und 221 (Flur 8, Gem. Wennemen) umschließend, die Flurstücke 1171 und 856 durchschneidend bis auf die Höhe der nördlichen Fahrbahnkante der Straße „Zum Schneckenacker“, von dort in Richtung Osten und Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 856 bis zur Grenze des Flurstücks 864 (alle Flurstücke Flur 10, Gem. Wennemen);
- Im Süden: entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 856 bis zur Grenze des Flurstücks 873, von hier aus Richtung Norden bis auf die Höhe der Grenze des Flurstücks 846, der südlichen Grenzen der Flurstücke 846, 1173, 863 und 858 folgend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 526, von hier Richtung Norden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 526 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 497, sodann Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 497, 859, 910 und 462 bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 883 (alle Flurstücke Flur 10, Gem. Wennemen);
- Im Westen: nordwestliche Grenze der Flurstücke 462 und 910, sodann das Flurstück 903 bis zum Höhenweg durchschneidend (alle Flurstücke Flur 10, Gem. Wennemen).
- Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Wennemen:
Flur 8: 219, 220, 221;
Flur 10: 195, 207, 208, 332, 462, 497, 846, 858, 856, 859, 860, 863, 870, 873 tlw., 902, 903 tlw., 904, 905, 906, 910, 912, 1069, 1099, 1171 und 1173.
- Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ sieht die Aufhebung des Bereiches nördlich der Flurstücke 526, 864, 1011, 1012, 1013, 1031 und 1057 vor.

4. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Die 85. FNP-Änderung stellt den Geltungsbereich der 4. Änderung überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dar. Lediglich der Bereich nördlich der Schützenhalle und die bebauten Randbereiche werden als Wohnbauflächen dargestellt. Für den Bereich nördlich der Schützenhalle, der auch von der Aufhebung betroffen ist, wird in absehbarer Zukunft ein neuer Bebauungsplan erstellt werden müssen. Hier stellt die 85. FNP-Änderung den Bereich weiterhin als Wohnbaufläche dar. Im südwestlichen Bereich befindet sich zudem eine Fläche, die mit Wald dargestellt wird.

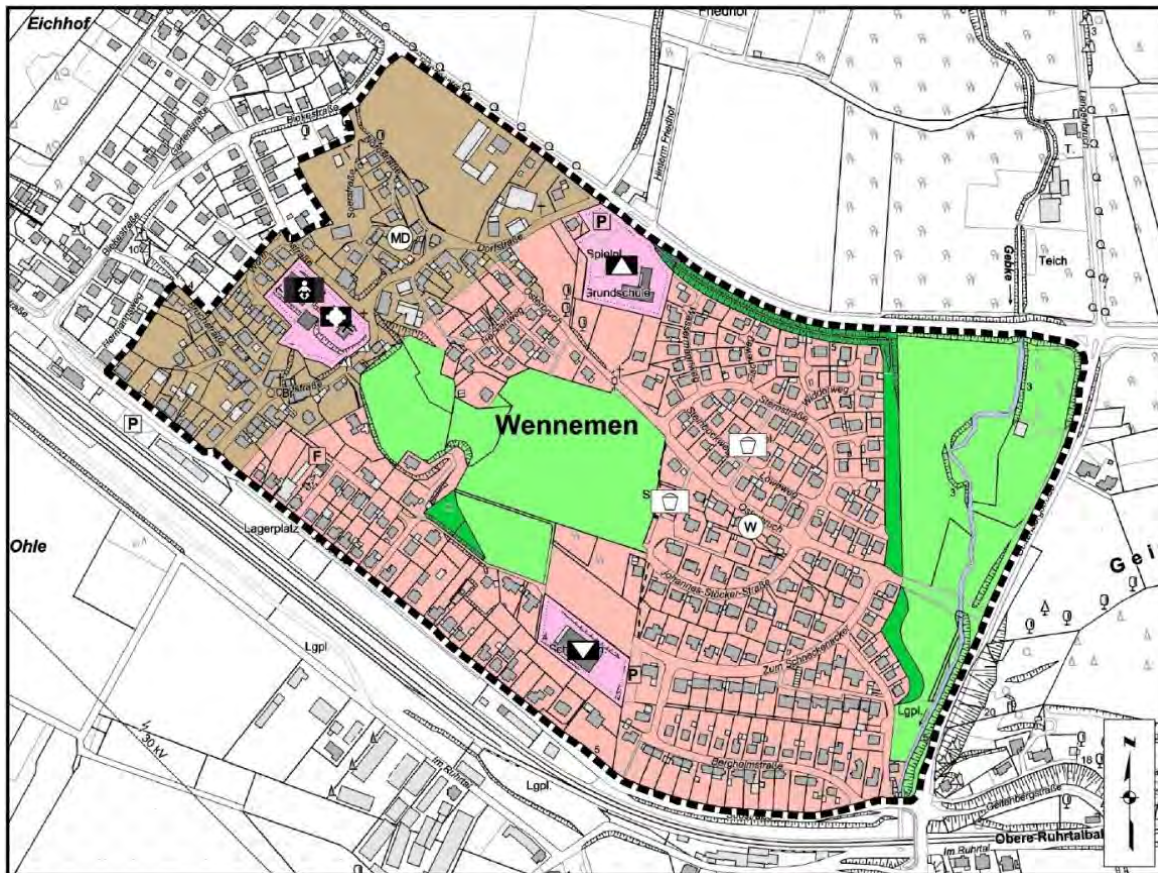


Abb. 2: 85. FNP-Änderung

5. Aufzuhebende Planinhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ sieht eine Reihe an Aufhebung von Festsetzungen vor.

Aufgehoben werden:

- Flächen mit reinem Wohnen
- Gemeinbedarfsfläche Kirche
- Verkehrsflächen
- öffentliche Wege- und Platzflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen

Die Planung hat keine unmittelbaren Auswirkungen, da sie vor allen Dingen den Ist-Zustand sichert und sich an den Vorgaben des FNPs orientiert. Die landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin bewirtschaftet werden. In den Randbereich können nach § 34 BauGB weiterhin Wohngebäude entstehen.

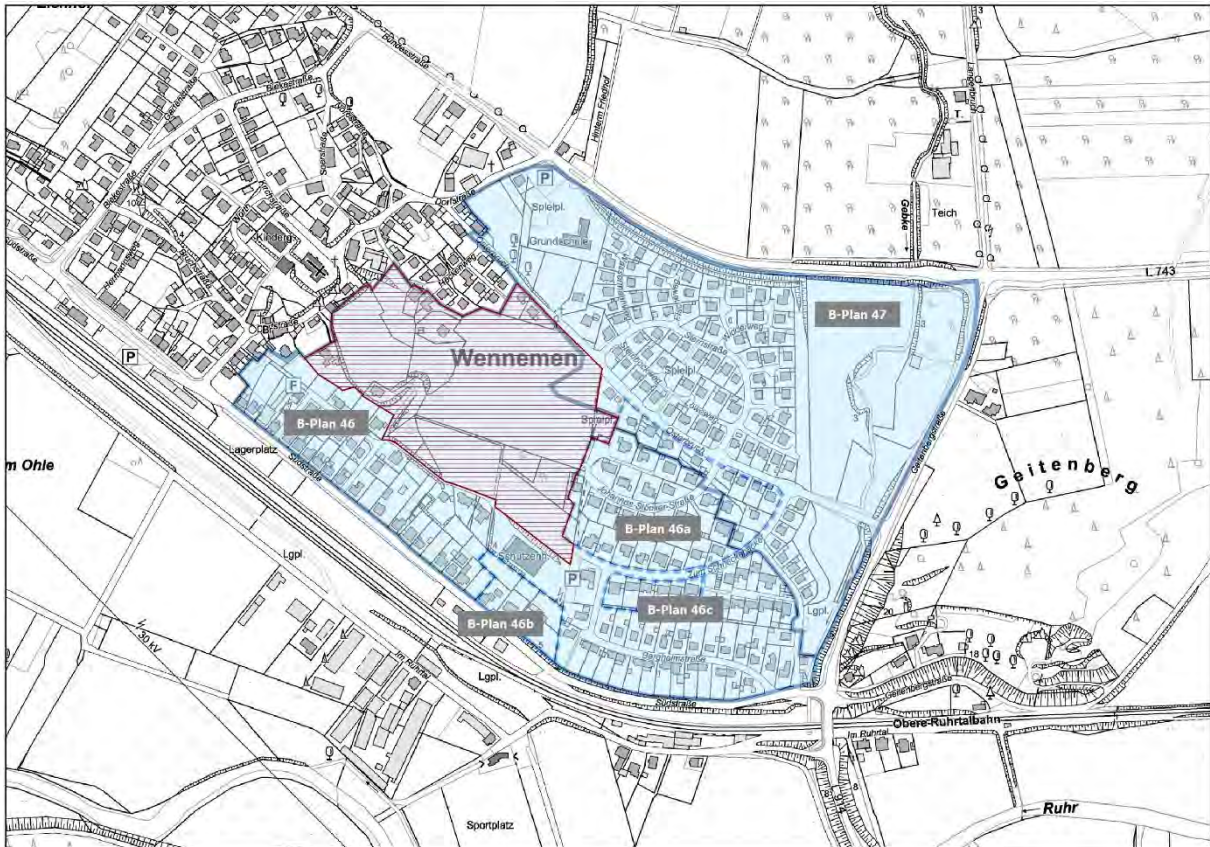


Abb. 3: Geltungsbereich der 4. Änderung Nr. 46 (rot); rechtskräftige Bebauungspläne (blau)



Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 46 sowie Änderungsbereiche und Neuaufstellungen

6. Konsequenzen aus der Aufhebungssatzung für die bauliche Ausnutzbarkeit der betroffenen Grundstücke

Ein Großteil der Flächen fällt nach der Rechtskraft der 4. Änderung in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück. Die Zulässigkeit von (Bau-) Vorhaben ist dann auf Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers von baulichen Anlagen weitgehend verschont bleiben. § 35 BauGB regelt daher als Planersatzvorschrift für den Außenbereich in einem eng gefassten Rahmen

- a. in § 35 Abs. 1 BauGB die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben (z. B. solchen, die einem Landwirt dienen),
- b. in § 35 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben (z. B. die Neuerrichtung von Wohngebäuden oder die Neuerrichtung von kleinen Handwerksbetrieben) und
- c. in § 35 Abs. 4 BauGB die Zulässigkeit von begünstigten sonstigen Vorhaben (im wesentlichen Anbauten, Nutzungserweiterungen, Nutzungsänderungen im vorhandenen Baubestand bzw. ausgehend vom vorhandenen Baubestand).

Die Baulücken im Randbereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung, welche nun nicht mehr durch den Bebauungsplan überplant sind, werden planungsrechtlich nach § 34 BauGB bewertet und sind somit nach wie vor bebaubar.

7. Zu den Kosten und zu der Frage der Entschädigungszahlungen

Kosten entstehen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede durch die Aufhebungssatzung nicht.

Wegen der Aufhebungssatzung entstehen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede insbesondere keine Entschädigungszahlungen

- auf der Grundlage des § 39 BauGB (Vertrauensschaden) und
- auf der Grundlage des § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Zu § 39 BauGB:

Haben Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, können sie angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden.

Da die Eigentümer klar signalisiert haben, dass kein Interesse einer Veräußerung der Flächen besteht - also keine Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten geschaffen wurden - können keine Entschädigungszahlungen auf Basis des § 39 BauGB erfolgen.

Zu § 42 BauGB:

(1) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer nach Maßgabe der folgenden Absätze eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, bemisst sich die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen dem Wert des Grundstücks auf Grund der zulässigen Nutzung und seinem Wert, der sich infolge der Aufhebung oder Änderung ergibt.

(3) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen, insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Die Höhe der Entschädigung

hinsichtlich der Beeinträchtigung des Grundstückswerts bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Wert des Grundstücks auf Grund der ausgeübten Nutzung und seinem Wert, der sich infolge der in Satz 1 bezeichneten Beschränkungen ergibt.

(4) Entschädigungen für Eingriffe in ausgeübte Nutzungen bleiben unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 3 bemisst sich die Entschädigung nach Absatz 2, wenn der Eigentümer an der Verwirklichung eines der zulässigen Nutzung entsprechenden Vorhabens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist durch eine Veränderungssperre oder eine befristete Zurückstellung seines Vorhabens gehindert worden ist und er das Vorhaben infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht mehr verwirklichen kann.

(6) Ist vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist eine Baugenehmigung oder über die bodenrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens ein Vorbescheid nach Bauaufsichtsrecht erteilt worden und kann der Eigentümer das Vorhaben infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung des Grundstücks nach Ablauf der Frist nicht mehr verwirklichen oder ist die Verwirklichung dadurch für ihn wirtschaftlich unzumutbar geworden, kann der Eigentümer in Höhe des Unterschieds zwischen dem Wert des Grundstücks unter Zugrundelegung der nach der Genehmigung vorgesehenen Nutzung und dem Wert des Grundstücks, der sich infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung ergibt, Entschädigung verlangen.

(7) Ist vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheids nach Bauaufsichtsrecht, der die bodenrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens zum Gegenstand hat, rechtswidrig abgelehnt worden und kann nach dem Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens die Genehmigung oder der Vorbescheid mit dem beantragten Inhalt nicht erteilt werden, weil die im Zeitpunkt der Antragstellung zulässige Nutzung aufgehoben oder geändert worden ist, bemisst sich die Entschädigung nach Absatz 6. Entsprechend findet Absatz 6 auch Anwendung, wenn über einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden und zu genehmigenden Bauantrag oder einen Vorbescheid nach Bauaufsichtsrecht, der die bodenrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens zum Gegenstand hat, innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nicht entschieden wurde, obwohl der Antrag so rechtzeitig gestellt wurde, dass eine Genehmigung innerhalb der Frist hätte erteilt werden können.

(8) In den Fällen der Absätze 5 bis 7 besteht der Anspruch auf Entschädigung nicht, wenn der Eigentümer nicht bereit oder nicht in der Lage war, das beabsichtigte Vorhaben zu verwirklichen. Der Eigentümer hat die Tatsachen darzulegen, die seine Bereitschaft und Möglichkeiten, das Vorhaben zu verwirklichen, aufzeigen.

(9) Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben, besteht auch der Übernahmeanspruch nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(10) Die Gemeinde hat dem Eigentümer auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob ein sich aus Absatz 2 ergebender vermögensrechtlicher Schutz der zulässigen Nutzung für sein Grundstück besteht und wann dieser durch Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist endet.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ in den 1970er Jahren seine Rechtskraft erlangte, ist die Frist von 7 Jahren bereits ausgelaufen. Entschädigungszahlungen nach § 42 BauGB entstehen somit nicht.

8. Umweltbericht

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 hat lediglich zum Ziel, einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 46 aufzuheben. Dadurch verändert sich die derzeitige Nutzung nicht. Ein Großteil der Fläche wird bereits landwirtschaftlich genutzt und kann auch in Zukunft weiterhin dieser Nutzung unterzogen werden. In den Randbereichen können einzelne Baulücken nach § 34 BauGB geschlossen werden. Die restliche Fläche muss nach § 35 BauGB als Außenbereich behandelt werden.

Dementsprechend wird sich der Umweltbericht bzw. die zu Grunde liegende Umweltprüfung auf das reduzieren, was nach derzeitigem Wissenstand und nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB wird festgelegt, dass die Umweltprüfung in erster Linie eine Aufnahme der heutigen Situation darstellt und die Auswirkungen der Planung entsprechend einer Null-Variante (keine tatsächliche Veränderung des Planungsraumes) beschreibt, da gegenüber dem Altplan keine neuen Bauflächen entstehen, die bislang nicht dargestellt waren. Eine Umweltprüfung erfolgt anhand von Prüfkriterien der Anlage 1 des BauGB, wenngleich der Wert der zu erwartenden Erkenntnis gegen Null tendiert. Unter Berücksichtigung der Struktur der Anlage 1 wurde der Prüfumfang auf Teilaspekte mit Umweltbezug reduziert, die für die Einschätzung geeignet sind, inwiefern erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB tatsächlich durch die Planung induziert werden. Dem Wesen der Planung entsprechend – geringfügige Veränderung des Ist-Zustandes – sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Planung sieht die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ vor. Die 4. Änderung folgt damit den Darstellungen der 85. FNP-Änderung, die den Ist-Zustand des Gebietes darstellt. Vormalig als Wohnbauflächen dargestellte Flächen werden größtenteils als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Nördlich der Schützenhalle bleibt die Darstellung von Wohnbauflächen erhalten. Die 4. Änderung sieht aber auch für diesen Bereich die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 vor. Für diesen Bereich muss in Zukunft ein neuer Bebauungsplan erstellt werden.

Grund für die Rücknahme der Wohnbauflächen ist zum einen die nicht mehr zeitgemäße Planung an Mehrfamilienhäusern und Gemeinbedarfsflächen, die geplante Erschließungsintention sowie zum anderen die geringe Verkaufsbereitschaft der Eigentümer.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Zentrum Wennemens und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es ist fast vollständig von Wohnbebauung umringt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entstehen im Randbereich kleinteilige Baulücken, die in Zukunft unter Berücksichtigung des § 34 BauGB bebaut werden könnten.

Durch die integrierte Lage in Wennemen ist es nicht ausgeschlossen, dass das Plangebiet - vorausgesetzt die Eigentümer sind zu einer Veräußerung bereit – zu einem späteren Zeitpunkt mit einem neuen Bebauungsplan überplant wird.

8.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Umweltschutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt. Von den dort genannten Zielen sind für das Plangebiet folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die Grundsätze der Bauleitplanung im Baugesetzbuch, einschließlich der sog. Umwidmungssperrklausel und der Bodenschutzklausel sowie dem Grundsatz der Innenentwicklung in Bezug auf die Inanspruchnahme von un bebauten Freiflächen sowie der Gliederung und Zuordnung von Baugebieten.
- Die Aussagen des Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzgesetzes zur Erhaltung von Natur und Landschaft in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Den Aussagen des Bundesschadmissionsschutzgesetzes zur Trennung unverträglicher Nutzungen in Bezug auf die Umgebungsbebauung zur Schützenhalle.

Für das Plangebiet gelten ferner die in den folgenden Fachplänen enthaltenen Aussagen:

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Arnsberg** Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, Kreis Soest als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (siehe Kap. 4 Ziele der Raumordnung).

Der **Landschaftsplan Meschede** des Hochsauerlandkreises spart den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ aus. Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Meschede.

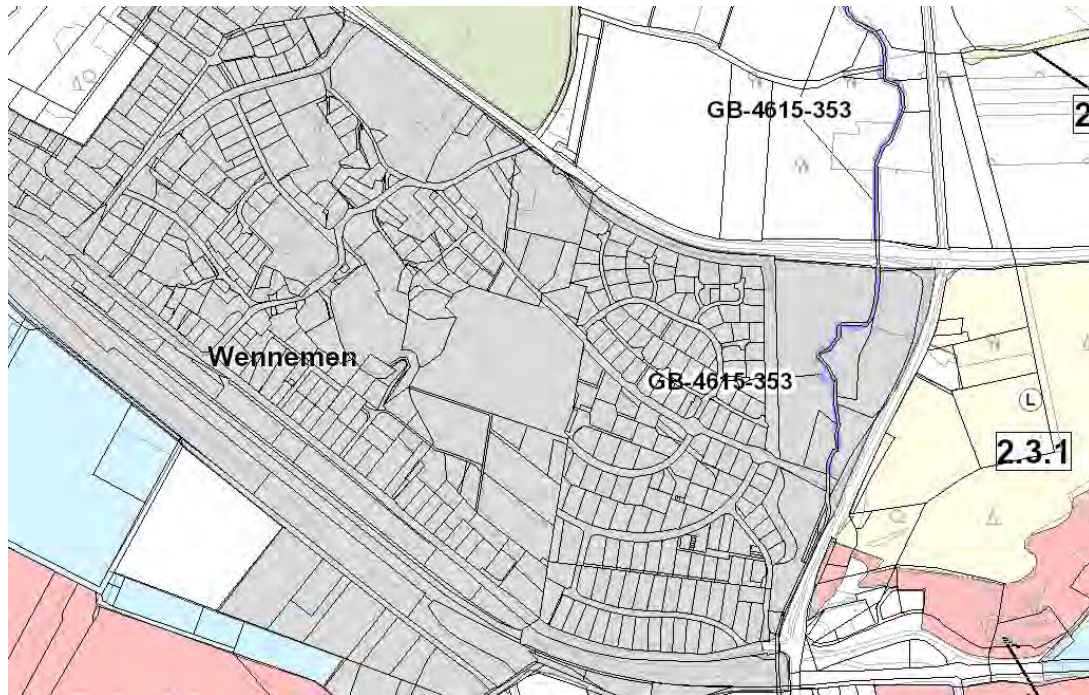


Abb. 5: Landschaftsplan Meschede

Die Planung steht im Übrigen auch nicht den landschaftlichen Entwicklungszielen gem. § 10 LNatSchG NRW entgegen. Die natürliche Ausstattung der Landschaft, die Entwicklung von Verbundstrukturen (Biotopverbund gem. § 30 BNatSchG) sowie der Erhalt und die Pflege geschützter Elemente werden nicht berührt.

Die **Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie** sowie die hierzu geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes finden hingegen keine Anwendung, da das Plangebiet sich nicht oder im Nahbereich eines Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebietes befindet.

Für das Plangebiet kann eine potentielle **Kampfmittelbelastung** nicht ausgeschlossen werden. Flächen auf denen Eingriffe stattfinden könnten sind jedoch nicht davon betroffen. Vielmehr ist eine Belastung auf bereits bebauten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verorten (siehe Abbildung 3).

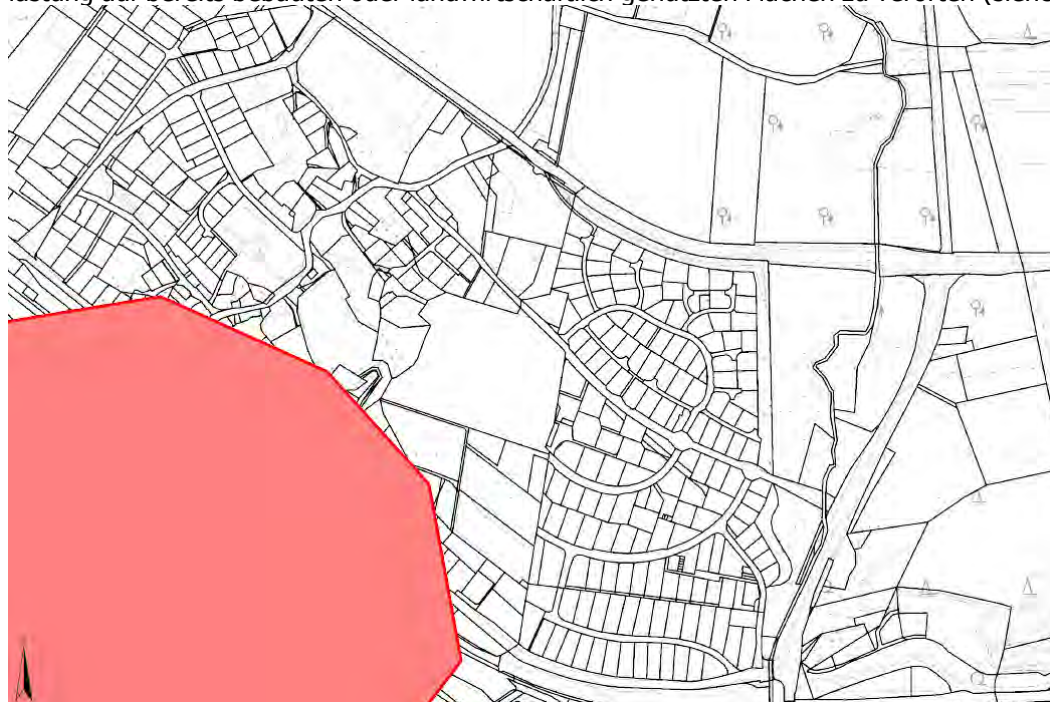


Abb. 6: Flächen (rot) mit möglichen Kampfmittelbelastungen

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden.**8.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den geänderten Darstellungen gegenüber dem derzeit gültigen Bebauungsplan. Im Bebauungsplan Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ festgesetzte Wohnbauflächen werden in der 4. Änderung aufgehoben.

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Wie bereits dargestellt, ist das Plangebiet geprägt durch seine vorhandene Bebauung. Bezogen auf das Schutzgut Mensch wirken auf das Plangebiet daher Schallemissionen durch das öffentliche Schienen- und Straßennetz, der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Betrieb der Schützenhalle ein.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen können zudem Geruchsemissionen auf den Menschen einwirken.

In Bezug auf den Erholungswert des Plangebietes sind der neu geschaffene Dorfplatz „Wenneliebe“ von Wennemen und der Platz „GebkeGlück“ an der Gebke zu nennen. In unmittelbarer Nähe zum Dorfplatz verläuft der SauerlandRadrिंग, nördlich des Plangebietes entlang der L 743 der Ruhrtalradweg.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzliche Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten durchgeführt. Für den Quadrant 1 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart, 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Die nördlich der Schützenhalle gelegene Fläche unterscheidet sich vom Rest der zentralen landwirtschaftlichen Fläche insofern, dass sie nicht intensiv bewirtschaftet wird. Sie ist zudem zum Teil bebaut und liegt ansonsten brach. Lediglich der Bereich direkt nördlich der Schützenhalle (Flurstück 856, Flur 10, Gem. Wennemen) wird als Grün- und Weideland genutzt. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet erfasst noch befindet sich hier ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Die im Osten des Plangebietes gelegene Grünfläche ist geprägt durch den Bachlauf der Gebke und den umliegenden extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die 85. FNP-Änderung sieht hier eine Sicherung des Ist-Zustandes vor und damit ein Zurückweichen der Wohnbauflächen. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ folgt dieser Darstellung und hebt die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 auf. Negative Einflüsse auf das Schutzgut sind hier also nicht zu erwarten.

Wie bereits in Kap. 6.1.2 dargestellt, befindet sich das gesamte Plangebiet weder in der Nähe eines FFH- noch eines Vogelschutzgebietes.

3. Zum Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet außerhalb der Bachtäler ist nach Auswertung der Geologischen Karten 1:100.000 des Geoportals NRW als „Hanglehm, Hangschutt und Fließerde“ mit folgenden Merkmalen erfasst:

- Schluff, tonig, sandig, grusig, steinig, braun bis grau,
- untergeordnet Schluff, feinsandig, tonig, z.T. kalkhaltig (Löss, Lösslehm)

Hinsichtlich möglicher Altlasten enthält das Verzeichnis der Altablagerungen und Altlasten des Hochsauerlandkreises keine Einträge.

4. Zum Schutzgut Wasser

Das Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches Wasserwirtschaftliches Verbundsystem) weist für den Geltungsbereich keine Überschwemmungsgebiete und kein Trinkwasserschutzgebiet aus.

5. Zum Schutzgut Luft

Messungsergebnisse neueren Datums zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS – Messwerte zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB – Messwerte zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubbiederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

6. Zum Schutzgut Klima

Im Allgemeinen wird Meschede durch den im südöstlichen Westfalen vorherrschenden Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Klima geprägt. Demnach sind die Sommer teils feucht-kühl, teils aber auch trocken-warm. Derzeit liegt die mittlere Temperatur zwischen 1,0 Grad im Januar und 17,0 Grad im Juli. Der mittlere Niederschlag schwankt zwischen 43 mm im April und 126 mm im Januar.

Bei der allgemeinen Temperaturentwicklung im Sauerland ist deutlich ein ansteigender Trend zu erkennen, welcher seit Ende der 1980er-Jahre besonders ins Auge sticht. Seit diesem Zeitpunkt hat es im Sauerland nur noch zwei Jahre, 1996 und 2010, gegeben, die kälter waren als dass der Mittelwert von 1961-1990 und sechs der acht wärmsten Jahre traten seit 1989 auf.

In Meschede kommt es ganzjährig häufig zu Niederschlägen, die am Nordstau des Gebirges intensiv ausfallen; die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei knapp 1000 mm. Vereinzelt sind auch schwere Unwetter zu beobachten wie beispielsweise 1969, 1997, 2001, 2006 und zuletzt im Juni und August 2007, die teils nennenswerte Hochwasserereignisse mit sich brachten.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler. In unmittelbarer Nähe befindet sich aber das Baudenkmal A-062 „Fachwerkgiebelhaus Soerstraße“. Das Gebäude ist ein prachtvolles zweigeschossiges Fachwerkgiebelhaus von 1791 über massivem, durchfenstertem Kellergeschoss mit Krüppelwalmdach, klassizistischer Haustür und Haussprüchen an den Schwellbalken.

8. Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Umsetzung der im Altplan enthaltenen Darstellungen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter führen. Es würde zu einer hohen Versiegelung der Fläche und einem großen

Eingriff in die Natur und Landschaft kommen. Die verkehrliche Belastung würde durch die neuen Wohnbauten und die geplanten neuen Verkehrsstraßen stark steigen.

8.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt zur Aufhebung festgesetzter Wohnbauflächen. Durch die Aufhebung können lediglich in Randbereichen Baulücken nach § 34 BauGB bebaut werden. Die restlichen Flächen müssen nach § 35 BauGB beurteilt werden. Sie werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zu den klassischen Auswirkungen von Wohnbebauung zählen die Versiegelung des Bodens für Gebäude, Garagen und Stellplätze, die Ableitung des Niederschlagswassers, die Erzeugung von Verkehr (Abgase/Lärm, vor allem während der Bauphase) sowie die Veränderung des Ortsbildes. Auf die einzelnen Schutzgüter hat dies folgende Auswirkungen:

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Durch den Bau einzelner Wohngebäude kommt es zu keinen Belastungen für das Schutzgut.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete

In einigen Teilbereich könnten bisher unversiegelte Flächen durch Wohngebäude versiegelt werden. Die bestehende Vegetation in diesem Bereich würde zurückgedrängt. Demgegenüber würden die nicht versiegelten Flächen voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da in den wohngenutzten Grundstücken die Freianlagen den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung, da das Bauleitplanverfahren die Aufhebung eines Teilbereiches eines Bebauungsplans zum Inhalt hat.

Die jetzige Vegetation lässt zudem nicht erwarten, dass planungsrelevante Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG von der Planung betroffen sind. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Insgesamt ist wegen der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

3. Zum Schutzgut Boden

In Bezug auf die Bodenfunktionen ergibt sich durch die Planung keine gravierende Änderung.

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die in Kap. 8.2.1 „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht die Intensität dieser Beeinflussungen nicht. Wohnbauflächen werden aufgehoben und nicht durch eine andere Bebauung überplant.

4. Zum Schutzgut Wasser

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Mischabwasserkanäle.

Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

5. Zum Schutzgut Luft

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

6. Zum Schutzgut Klima

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen - kleinklimatisch gesehen - zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der vorstehend „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Der Großteil der Flächen bliebe weiterhin unbebaut und würde auch als Grünraum gesichert werden.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist kein Baudenkmal betroffen.

8. Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf das denkmalgeschützte Gebäude. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken. Über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in einem aufzustellenden Bebauungsplan eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingeengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht.

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch die 4. Änderung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.).

Die angetroffene Lage im Gelände erlaubt die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt einem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Darstellungen der 4. Änderung nicht blockiert.

8.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 hat die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 46 zum Inhalt. Hierdurch wird der Ist-Zustand gesichert und die Flächen fallen größtenteils in den Außenbereich nach § 35 BauGB. Negative nachhaltige Auswirkungen für das Plangebiet und die Umgebung sind daher nicht zu erwarten, weshalb auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgetragen werden können. Die artenschutzrechtliche Prüfung formuliert Vermeidungsmaßnahmen, die im Falle einer Bebauung zu treffen sind. Sie gilt es im jeweiligen Genehmigungsverfahren für eine Bebauung der Innenbereichsflächen anzuwenden.

8.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Beibehaltung der im Bebauungsplan Nr. 46 festgesetzten reinen Wohngebiete mit zum Teil mehrgeschossigen Wohnhäusern stellt keine Handlungsoption dar. Auch eine Änderung des Bebauungsplans kommt nicht in Betracht, da die Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft signalisiert haben. Auch die Beibehaltung der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Kirche ist nicht sinnvoll, da die Planungen aus den 1970er Jahren mittlerweile überholt sind und der Bedarf nicht mehr vorhanden ist. Eine Entwicklung

von Wohnraum im vorliegenden Gebiet würde auf jeden Fall eine neue Erschließungskonzeption nach sich ziehen, da die Erschließung, wie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ vorgesehen, so nicht umsetzbar ist.

Die Beibehaltung der Wohnbauflächen im Zentrum des Plangebietes würden aus städtebaulicher Sicht durchaus Sinn ergeben, da sich die Fläche vollständig mit Wohnbebauung umrandet sieht und über die bestehende Erschließung angebunden werden könnte. Eine Entwicklung des Gebietes wird jedoch von den Eigentümern nicht unterstützt. Dadurch sind fast 5 ha Wohnbauflächenreserven praktisch nicht umsetzbar, können jedoch an anderer Stelle nicht ausgewiesen werden. Die städtebauliche Entwicklung in der Kreis- und Hochschulstadt wird somit gehemmt, weshalb eine Rücknahme der Flächen alternativlos erscheint. Die Fläche nördlich der Schützenhalle ist hingegen entwickelbar, wird sie doch nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt zum Teil sogar brach. Hier sollte weiterhin eine Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgen.

Ziel der Planänderung ist die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 46 an die 85. FNP-Änderung.

8.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung an diesem Flächenstandort nicht realisiert werden sollen. Folglich kann eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie eine Beschreibung von Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle entfallen.

8.3 Zusätzlich Angaben

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

8.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“. Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu prüfen („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies erfolgt durch den Austausch der mit Planungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde anhand der Beteiligung der Fachbehörden in den Baugenehmigungsverfahren.

8.3.3 Zusammenfassung

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bergheim – Schneckenacker“ werden im Ortskern von Wennemen zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen überholte Planvorstellungen wie der Neubau einer Kirche, der Neubau von Mehrfamilienhäusern entfallen; zum anderen sollen Wohnbauflächenreserven zurückgenommen und der Bebauungsplan an den FNP angepasst werden. Es entstehen aber auch Baulücken die zukünftig über den § 34 BauGB bebaut werden könnten.

Ein Neubaugebiet würde zwangsläufig zu einer Versiegelung von Freiflächen und Böden und damit zum Verlust der jetzigen Vegetation, möglicherweise zur Abholzung von Bäumen, zur Ableitung von Niederschlagswasser, das ansonsten versickern würde, und zu Lärmemissionen durch Verkehr, insbesondere in der Bauphase führen. Demgegenüber steht eine gärtnerische Gestaltung der künftigen Baugrundstücke und eine Abrundung des Ortsbildes. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften, die beim Bau von Einfamilienhäusern bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einzuhalten sind, zu beachten.

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die 4. Änderung nicht.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

9. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung, maßgeblich.

10. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

Von den 2 während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen enthielt 1 Stellungnahmen Anregungen und Hinweise. Dieser Anregung wurde aber nicht gefolgt.

Meschede, den 26.08.2021

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle

Fachbereichsleiter

Anlage 1: Umweltschutz Ziele

Anlage 2: ASP Stufe 1 (aus der 85. FNP-Änderung)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / Grundsätze
Mensch einschl. menschli- che Ge- sundheit	Baugesetzbuch	<p>Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 und:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) ▪ Belange des Bildungswesens, und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) ▪ Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2) ▪ Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c) ▪ die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e) ▪ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen europarechtlich geforderten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h) <p>Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz § 1 a Abs. 2, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf notwendiges Maß ▪ landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden
	Baunutzungsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsfunktion der Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen, hier Freizeitlärmrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.) gem. § 1 Abs. 1
	TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiver + passiver Schallschutz im Städtebau ▪ Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebaul. Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte für Dorfgebiete 60 db tags und 50 db nachts
	Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Geruchsimmisionen anhand von Immissionswerten/ Maßstab für zulässige Geruchsimmisionen

Tiere und Pflanzen / Arten und Biotope	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung, erforderlichenfalls Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1)
	FFH-Richtlinie und VV FFH-RL NRW sowie Vogelschutzrichtlinie (RL 92/43 EWG + RL 79/409 EWG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und Bewahrung bzw. erforderlichenfalls Wiederherstellung ihrer natürlichen Lebensräume ▪ Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (hierzu auch Kap. 4 - Abschnitt 2 BNatSchG)
	Bundesartenschutzverordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Unterschutzstellung der in Anlage 1 und Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten, strenge Unterschutzstellung der in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten. ▪ Verbote in unterschiedl. Art und Weise, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.
	Baugesetzbuch	Insbesondere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ▪ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ▪ die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts ▪ Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG)

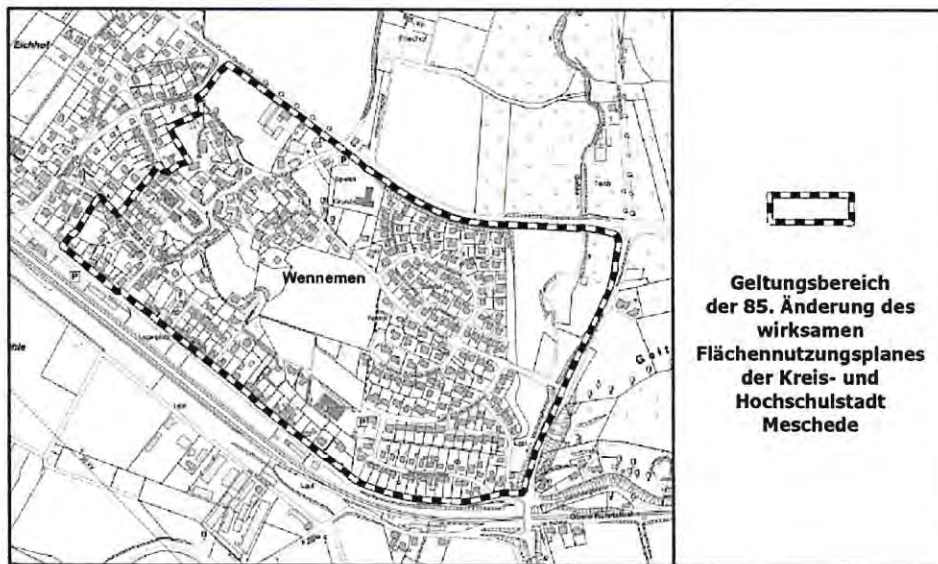
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 a Abs. 4)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	Bundeswaldgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren, etc.
Boden / Fläche	Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz u. Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten etc. ▪ Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen so weit wie möglich vermeiden ▪ Schutz u. Abwehr vor schädlichen Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlichen Bodenveränderungen u. Altlasten, etc.
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbes. Belange gem. § 1 a Abs. 2: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen dürfen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden ▪ Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden (§ 9)
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Bas. 3 Nr. 2)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere/ Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen ▪ Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; gem. § 44 Niederschlagswasser Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers bzw. ortsnah Einleitung in ein Gewässer
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, vorbeugender Hochwasserschutz etc.
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und naturnahe Gewässer, Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen erhalten; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlagsabflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)
	TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge
	Baugesetzbuch	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ▪ Vermeidung von Emissionen ▪ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ▪ Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung u. Verringerung von Verkehrsbelastungen etc.

Klima	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) ▪ Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Baugesetzbuch	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 u. § 1a Abs. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung, Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz und Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels, Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, etc.
	Klimaschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 1) ▪ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 2) ▪ Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3)
Land-schafts-bild, Stadt-bild	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft, dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange der Baukultur mit Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5)
	Bundeswaldgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erff. zu mehren etc.
Kultur- und Sach-güter	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Baukultur, Denkmalschutz u. Denkmalpflege
	Denkmalschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmäler, Bodendenkmäler
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)

Artenschutzprüfung

zur geplanten 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede
„Ortskern Wennemen“



Auftraggeber: Stadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
59870 Meschede

Auftragnehmer: Dr. Berthold Mertens



Büro für **Forst &
Landschaft**

Ostfeld 22
59872 Meschede-Grevenstein

Tel: + 49 29 34 96 16 87
Fax: + 49 29 34 96 16 88
info@forst-und-landschaft.de
www.forst-und-landschaft.de

Inhalt

		Seite
1	Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag	3
2	Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung	4
3	Artenschutzprüfung	5
3.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
3.4	Ergebnisse der Vorprüfung	12
3.4.1	Säugetiere	12
3.4.2	Vögel	13
3.4.3	Pflanzen	18
4	Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten	19
5	Zusammenfassung	19

1 Vorhaben, Zielsetzung, Auftrag

Auf der Homepage der Stadt Meschede wird das Vorhaben wie folgt beschrieben:¹

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 85. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist die Reduzierung von Wohnbauflächenreserven im Ortsteil Wennemen und die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die realen Gegebenheiten.

Grundgedanke des bestehenden Flächennutzungsplanes war eine massive Siedlungserweiterung vom alten Ortskern bis zur Verbindungsstraße nach Calle. Realisiert wurde sie bisher allerdings nur im östlichen Bereich. In Wennemen ist zwar Bedarf für Wohnraum vorhanden, allerdings nicht in dem im Flächennutzungsplan dargestellten Umfang. Außerdem stehen teilweise die Flächeneigentümer*innen einer weiteren Entwicklung entgegen, da sie ihre Flächen nicht veräußern wollen. Der zentrale Bereich, der im bestehenden Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche Kirche dargestellt ist, wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Ein Bedarf für eine so große Gemeinbedarfsfläche Kirche wird nicht gesehen. Auch auf die Festsetzung einer Hauptverkehrsstraße quer durch das Plangebiet soll verzichtet werden.

Wesentlicher Inhalt der 85. FNP-Änderung sind folgende Darstellungen:²

1. *Wohnbaufläche* auf den Flächen östlich des Dorfgebietes, die aktuell tatsächlich Wohnbebauung aufweisen, sowie auf Flächen südlich und westlich der Grundschule bzw. nördlich der Schützenhalle
2. *Dorfgebiet* im Bereich des ursprünglichen Ortskerns und im Norden bis zur L743
3. *Fläche für die Landwirtschaft* östlich und westlich der Gebke sowie zentral im Planungsgebiet
4. *Grünfläche* nördlich der Vereinsstraße, südlich der L743, und am östlichen Rand der Wohnbebauung als Trennung zwischen Wohnbebauung und Bachtal der Gebke
5. *Bachlauf* der Gebke
6. *Gemeinbedarfsflächen* für Schule, Kindergarten, Kirche und Schützenhalle
7. *Spielplatz* an der Johannes-Stöcker-Straße und an der Steinbockstraße

Die für das Vorhaben/Verfahren erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits eingeleitet. Um den nächsten Verfahrensschritt, die öffentliche Auslegung, beschließen lassen zu können, soll ein erforderliches Artenschutzgutachten (ASP I) erstellt werden. Die Artenschutzprüfung soll Aussagen darüber treffen, inwieweit planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des § 44 BNatSchG betroffen sind. Der Untersuchungsumfang umfasst eine Vorprüfung der Stufe 1. Sollten planungsrelevante Arten vorhanden und durch die Planung betroffen sein, sind entsprechende Aussagen über geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Mit Schreiben vom 25.01.2021 wurde deshalb das Büro für Forst & Landschaft von der Stadt Meschede beauftragt, die notwendige Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchzuführen.

¹ vgl. <https://www.meschede.de/rathaus-service/stadtplanung-bauordnung/bauleitplanung/laufende-verfahren/85-fnp-aenderung/>

² vgl. https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/85_FNP-Aenderung/Begr_85-FNP-Aenderung_Dez-2020.pdf

2 Lage des Untersuchungsgebietes, naturräumliche und planerische Einordnung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betrifft den Ortskern des Mescheder Ortsteils Wennemen.



Abb. 1: Übersichtskarte

(Quelle: www.meschede.de)



Abb. 2: Geltungsbereich und geplante Darstellung des FNP

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:³

- Im Norden: entlang der L743
- Im Osten: entlang der Geitenbergstraße
- Im Süden: entlang der Südstraße
- Im Westen: Beginnend an der südwestlichen Spitze des Flurstücks 620, in Richtung Norden verlaufend, entlang der Flurstücke 366, 367 und 627 bis zur Bruchstraße, von hier Richtung Osten bis zum Flurstück 833, von dort Richtung Norden entlang der Flurstücke 834, 685, 683 und 686 mit Versprung der westlichen Grenze des Flurstücks 997 und 926 bis zur L 743 folgend (alle Flurstücke: Flur 10, Gem. Wennemen)

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Wennemen:

Flur 8: 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 123, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 154, 190, 192, 195, 203, 206, 212, 214, 219, 220, 221, 226, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 248, 251, 252, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 334, 389, 393, 396, 413, 417, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 477, 478, 479, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 536, 540, 544, 547, 548, 551, 552, 553, 554, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 584, 610, 611, 624, 627, 628, 629, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 676, 677, 678, 681, 682, 683, 684, 685, 690, 696, 697, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 716, 717, 718, 721, 722, 723, 724;

Flur 10: 49, 57, 118, 119, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 152, 157, 158, 159, 162, 166, 175, 179, 195, 201, 207, 208, 227, 228, 229, 244, 259, 262, 263, 264, 304, 309, 312, 326, 332,

³ z.T. zitiert aus der Begründung zur 85. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: https://www.meschede.de/fileadmin/user_upload/Bebauungsplaene/im_Verfahren/85._FNP-Aenderung/Begr_85.-FNP-Aenderung_Dez-2020.pdf)

334, 340, 346, 366, 367, 396, 410, 420, 433, 462, 490, 491, 497, 499, 505, 506, 515, 526, 580, 587, 588, 616, 618, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 640, 644, 645, 649, 650, 654, 655, 656, 683, 685, 687, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 720, 721, 722, 723, 728, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 737, 738, 739, 793, 801, 802, 805, 806, 807, 808, 809, 818, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 843, 845, 846, 848, 849, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 866, 867, 868, 869, 870, 873, 878, 881, 882, 883, 884, 886, 890, 891, 893, 894, 900, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 917, 918, 926, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 939, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 965, 967, 993, 996, 997, 1007, 1008, 1011, 1012, 1013, 1014, 1016, 1017, 1019, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1029, 1030, 1031, 1032, 1038, 1041, 1045, 1046, 1047, 1056, 1057, 1058, 1068, 1069, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1105, 1125, 1126, 1127, 1128, 1131, 1145, 1146, 1149, 1161, 1162, 1165, 1166, 1170, 1171, 1172 und 1173.

In der Begründung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Untersuchungsgebiet wie folgt beschrieben (Zitat):

„Das Plangebiet ist insgesamt ca. 41 ha groß und befindet sich im Ortsteil Wennemen. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil durch Bebauung geprägt. Im Zentrum befinden sich jedoch eine große landwirtschaftlich genutzte Fläche und grünflächige Teilbereiche. Im Osten und Nordwesten schließen sich unmittelbar an den bebauten Bereich Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Neben der überwiegenden Wohnbebauung finden sich im Plangebiet auch öffentliche Einrichtungen in Form einer Schule und einem Kindergarten wieder. Auch eine Kirche und eine Schützenhalle befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 85. FNP-Änderung.

Das Plangebiet wird von der L 743 im Norden, der L 914 im Osten und der Südstraße im Süden begrenzt. Im Westen orientiert sich der Geltungsbereich am Übergang zwischen dem festgesetzten Dorfgebiet und den festgesetzten Wohnbauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans.

Der östliche bebaute Teil des Planungsgebietes ist durch eine Vielzahl an Einzelhäusern aus den 1990er Jahren geprägt. Der westliche Teil besteht mehrheitlich aus einer Bebauung, die wesentlich älter ist und weist den Charakter eines Dorfgebietes auf.“

3 Artenschutzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Für Artenschutzprüfungen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), Richtlinie 79/409/EG bzw. 2009/147/EG
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), letzte Änderung vom 29.07.2009
- Umweltschadensgesetz (UrschadG) vom 10.05.2007
- VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (RdErl. des MUNLV vom 06.06.2016)
- Leitfaden des MUNLV / LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in NRW

Zur Einhaltung des § 44 BnatSchG ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – hier insbesondere die in Absatz 1 benannten Zugriffsverbote – durch das Vorhaben

berührt werden. Die Zugriffsverbote betreffen grundsätzlich alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten gem. Festlegung in § 7 BnatSchG.

Die Verbote beziehen sich sowohl auf Individuen und Populationen als auch auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsstandorte. Gemäß VV-Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang außerhalb von FFH-Gebieten auf die europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:⁴

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Zur Eingrenzung des Artenspektrums im jeweils zu bearbeitenden Einzelfall kann das Fachinformationssystem des LANUV herangezogen werden, in welchem für jedes Messtischblatt die vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten, deren Status und der Erhaltungszustand benannt sind (soweit bekannt).⁵

Das Untersuchungsgebiet liegt überwiegend im ersten Quadranten des Messtischblattes 4615 Meschede. Geringe Flächen im Süden liegen im dritten Quadranten.

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, S. 5

⁵



Abb.3: Luftbild des Planungsraumes (Quelle: Begründung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen.

Folgende Lebensraumtypen sind vorhanden:⁶

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder (info)	<input type="checkbox"/> Stillgewässer (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer (info)
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte (info)	<input type="checkbox"/> Felsbiotope (info)
<input type="checkbox"/> Nadelwälder (info)	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Brachen (info)
<input type="checkbox"/> Horstbäume (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge (info)
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren (info)
<input type="checkbox"/> Heiden (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (info)
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen (info)	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude (info)
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden (info)	<input type="checkbox"/> Abgrabungen (info)
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden (info)	<input type="checkbox"/> Hald - Halden, Aufschüttungen (info)
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden (info)	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle (info)
<input type="checkbox"/> Röhrichte (info)	

Abb. 4: Im Fachinformationssystem des LANUV können die betroffenen Lebensraumtypen ausgewählt werden⁷

⁶ Zustand der Flächen am 20.02.2021 aufgenommen

⁷ vgl. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/46151?>

Nach Selektion der Lebensraumtypen ergibt sich folgende Artenzusammensetzung:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	LauW / mitt	FlieG	KGeh.	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB	Brach
Säugetiere														
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachw. ab 2000 vorhanden	G	FoRu		FoRu				(FoRu)			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachw. ab 2000 vorh.	G	Na	(Na)	Na				Na	FoRu!	(Na)	FoRu	
Vögel														
Accipiter gentilis	Habicht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(FoRu), Na		(Na)		Na		(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(FoRu), Na		(Na)	Na	Na		(Na)		(Na)
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)					(Na)			(Na)	FoRu!	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-					FoRu!	FoRu			FoRu!		FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G		FoRu!					(Na)				
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)		FoRu			(FoRu)					FoRu
Ardea cinerea	Graureiher	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)	Na	(FoRu)		Na		Na		Na		
Asio otus	Waldohreule	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	Na		Na			(Na)	Na		(Na)		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na					(Na)		(FoRu)	(Na)		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(FoRu)		Na	(Na)			Na		(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	unbek.			FoRu	(Na)	Na	Na	(FoRu), (Na)				(FoRu), Na
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	Na									
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen'	U					FoRu!	FoRu!			(FoRu)		FoRu!
Crex crex	Wachtelkönig	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S		(FoRu)			FoRu!	(FoRu)			(FoRu)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		(Na)			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na									FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na		Na				Na		(Na)	FoRu!	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na		(Na)			Na			(Na)	FoRu!	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)	Na	(FoRu)			(Na)					
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G			(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!	Na		Na
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)					(Na)			(Na)	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-		(Na)	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na		(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G-			FoRu!			Na			(Na)		Na
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	(FoRu)		FoRu			Na			(Na)		(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U		(FoRu)	FoRu		(FoRu)	FoRu			(FoRu)		FoRu
Lullula arborea	Heidelerche	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U				(FoRu)		(FoRu)					
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	U+	(FoRu)	Na									
Milvus milvus	Rotmilan	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)		(FoRu)		Na	(Na)			Na		(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	(Na)		(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U	Na		Na			Na			(Na)		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	FoRu!										

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	LauW / mitt	FlieG	KlGeh.	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB	Brach
Vögel														
Picus canus	Grauspecht	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	Na					Na			(Na)	FoRuI	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	FoRuI		(FoRu)								
Serinus serinus	Girlitz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	unbek.						Na	FoRuI, Na				(FoRu), Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-	FoRu		FoRu		Na	(Na)	(Na)		(Na)		Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G	Na		Na		(Na)	Na	Na	FoRuI	(Na)	FoRuI	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	unbek.					Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRuI	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G			Na		Na	Na	Na	FoRuI	Na		Na

Vorkommen

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRuI - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- RuI - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- PflI - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Erhaltungszustand G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

Tab 1: Möglicherweise betroffene planungsrelevante Tierarten nach Lebensraumtypen (Quelle: Internetangebot LANUV).

Die in der Tabelle aufgelisteten Arten sind für das Untersuchungsgebiet als potentielle Vorkommen anzusehen, d.h. die Angaben belegen keine konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben, jedoch eine gewisse Möglichkeit der Betroffenheit.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Wesentliche Teile des Plangebietes werden künftig keiner Veränderung unterliegen. Auf Festsetzungen zu Gemeinbedarfsflächen, die aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß erscheinen, sowie auf die Festsetzung einer Hauptverkehrsstraße quer durch das Plangebiet soll verzichtet werden. Wohnbaureserven entlang der Gebke und nordwestlich der Schützenhalle werden auf den jetzigen Bestand zurückgenommen, da eine Entwicklung aus städtebaulicher Sicht keinen Sinn ergibt und Reserven freigemacht werden sollen. Allerdings sollen Teilflächen (nördlich der Schützenhalle und südlich und westlich der Schule) weiterhin als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Für diese verbleibenden Wohnbauflächen gibt es bereits weitergehende Planungen. So soll laut Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in dem Bereich südlich und westlich der Schule der Bebauungsplan Nr. 47 „Bergheim Schneckenacker“ geändert werden (vgl. Abb. 5), und für die Fläche nördlich der Schützenhalle soll es bereits Entwürfe für die Gestaltung einer Wohnbaufläche geben (vgl. Abb. 6).



Abb. 5: Änderungsbereich Bebauungsplan Nr. 47



Abb. 6: Wohnbebauung nördlich der Schützenhalle

Die folgenden Abbildungen zeigen den Zustand der für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen am 20.02.2021:



Abb. 7: Grünland westlich der Grundschule mit einigen alten Obstbäumen



Abb. 8: Grünland südlich der Grundschule (im Hintergrund links Feldgehölz)



Abb. 9: Grünland Feldgehölz zwischen den Grünlandbereichen unterhalb der Grundschule



Abb. 10: Grünland nördlich der Schützenhalle (im Hintergrund Aufforstungsfläche)



Abb. 11: vergraster Bereich im Osten der Aufforstungsfläche



Abb. 12: westlicher Teil der Aufforstungsfläche mit Nordmantannen

Bei einer künftigen Entwicklung der Wohnbauflächen ist von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Dabei sind alle bau- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren können allerdings nur auf Annahmen beruhen, da die genaue Ausprägung der zukünftigen Nutzungen noch nicht bekannt ist. Mit folgenden Wirkfaktoren ist zu rechnen:

- Erarbeiten, Veränderung der Bodenoberfläche und Flächenversiegelung führen zum Verlust der vorhandenen Habitate. Das betrifft zum einen die zurzeit als Grünland genutzten Freiflächen. Außerdem sind Feldgehölz- und Heckenstrukturen betroffen, die sich durch natürliche Sukzession (südwestlich der Schule) bzw. durch Anpflanzungen (nördlich der Schützenhalle) entwickelt haben. Nördlich der Schützenhalle gibt es auch eine größere verwilderte Fläche, die sich vermutlich so entwickelt hat, weil dort die Anpflanzung missglückt ist.
- Die Veränderung der Nutzungsstruktur führt zu geänderten räumlichen Beziehungen und unter Umständen zur Veränderung vorhandener Wanderrouten oder Flugstraßen.
- Lärmbelastung während der Baumaßnahmen und während der späteren Nutzung als Wohngebiet kann dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten vergrämt werden.
- Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, beeinträchtigen unter Umständen die Lebensgemeinschaften des Eingriffsbereichs und des Umfeldes.

3.4 Ergebnisse der Vorprüfung

Die Überprüfung, ob die in der Tabelle genannten Arten tatsächlich betroffen sind, erfolgt in Form einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht. Dafür wurde die Untersuchungsfläche am 20.02.2021 durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Da es sich bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen um eine Übernahme bereits bestehender tatsächlicher Nutzungen in die Bauleitplanung handelt und da die zur Bebauung vorgesehene Freifläche an die bestehende Bebauung anschließen und von ihrer Ausstattung her als weniger bedeutsam eingestuft werden, war eine detaillierte Kartierung⁸ der vorkommenden Arten nicht Gegenstand des Auftrages.

Im Folgenden werden die in Tabelle 1 genannten Arten näher beschrieben und vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumtypen und der geschätzten Wirkfaktoren Rückschlüsse auf eine Betroffenheit der jeweiligen Art gezogen.⁹

3.4.1 Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Hinweise (z.B. Reste der typischen Kugelnester oder kreisrund geöffnete Haselnüsse) gefunden. Ein Vorkommen der Haselmaus auf den für eine Wohnbebauung geplanten Flächen ist nicht sehr wahrscheinlich. Zum einen weisen die Flächen keine ausreichende Ausstattung mit fruchttragenden Sträuchern (z.B. Weißdorn, Haselnuss, Brombeere) auf, zum anderen sind die mit Sträuchern bestandenen Flächen für sich allein nicht genügend groß. In der direkten Umgebung dieser Gehölzflächen finden sich entweder intensiv genutztes Grünland (bei der Fläche nördlich der Schützenhalle), Ziergärten oder Straßen. Eine Vernetzung der Gehölzstrukturen mit größeren – als Lebensraum geeig-

⁸ z.B. Erfassung von Fledermäusen mit Detektoren, Kartierung der vorkommenden Vogelarten mit mehreren Begehungen und während der Brutzeit

⁹ Die Beschreibung der Arten mit Ihren Lebensraumsprüchen stützt sich weitgehend auf das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/)

neten Waldgebieten (z.B. über Heckenstrukturen) gibt es nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Haselmaus von einer Bebauung der Gebiete nicht betroffen wird.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen kommen z.T. als Jagdgebiet in Frage. Möglichkeiten für Sommer- oder Winterquartiere bieten sie nicht. Da potentielle Jagdgebiete in der Umgebung ausreichend vorhanden sind, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

3.4.2 Vögel

Greifvögel

Habicht – Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen angelegt.

Sperber – Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich bevorzugt in Nadelholzbeständen, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Mäusebussard – Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Baumfalke – Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 bis 100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.

Turmfalke – Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden ausgewählt.

Schwarzmilan – Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

Rotmilan – Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 bis 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Wespenbussard - Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet. Alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Das Vorkommen des Wespenbussards kann wegen nicht geeigneter Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Für den Schwarzmilan, den Habicht, den Sperber, den Mäusebussard, den Turmfalken und den Rotmilan sind die für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen in Teilbereichen geeignete Jagdgebiete. Bei einer späteren Nutzung gehen Flächen als Jagdgebiet verloren bzw. werden stark beeinträchtigt. Da die Jagdgebiete der genannten Greifvögel aber insgesamt relativ groß sind und in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Aus Artenschutzgesichtspunkten entscheidender ist die Tatsache, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Horstbäume beseitigt oder brütende Vögel durch den Baulärm von der Brut abgehalten werden. Horstbäume sind auf der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der genannten Greifvogelarten ist daher ausgeschlossen.

Eulen

Raufußkauz – Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Waldohreule – Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Uhu – Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere bevorzugt störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Die Untersuchungsflächen sind als Brutplatz ungeeignet.

Sperlingskauz - Der Sperlingskauz lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten.

Waldkauz - Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Schleiereule - Als Kulturfolger lebt die Schleiereule in offenen Kulturlandschaften mit extensiver Landwirtschaft. Sie ist auf ruhige Feldscheunen oder Dachböden als Brutplatz angewiesen.

Die Vorhabensflächen haben von Ihrer Struktur her allenfalls als Jagdgebiet für Waldkauz und Schleiereule eine Bedeutung. Brutplätze sind aktuell nicht vorhanden. Keine der genannten Eulenarten ist deshalb vom Vorhaben betroffen.

Spechte

Mittelspecht – Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nah-

rungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.

Kleinspecht – Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Schwarzspecht – Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Grauspecht – Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gebiet ist als Lebensraum für den Mittelspecht, den Schwarzspecht und den Grauspecht nicht geeignet. Bäume mit geeigneten Höhlen bzw. Bäume geeigneten Alters bzw. Ausmaßes für die Anlage von Höhlen sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher ausgeschlossen. Anders ist es beim Kleinspecht. Für diese Art gibt es im Bereich der Schule geeignete Bäume für die Anlage von Höhlen. Bruthöhlen des Kleinspechtes wurden bei der Begehung vor Ort zwar nicht gefunden, könnten aber zu späterer Zeit ggf. vorhanden sein. Eine Betroffenheit dieser Art kann nur dann vermieden werden, wenn die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet.

Schwalben

Mehlschwalbe – Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Rauchschwalbe – Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Von der Nutzung von Flächen für Wohnbebauung sind keine Gebäude mit bestehenden Schwalbennestern betroffen. Deshalb ist eine Betroffenheit der Mehlschwalbe und der Rauchschwalbe auszuschließen.

Neuntöter und Raubwürger

Neuntöter – Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Raubwürger – Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trocken-

rasen und extensive Grünlandbereiche. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt.

Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen haben wegen der direkten Nähe der vorhandenen Wohnbebauung und wegen des mangelnden Insektenreichtums der angrenzenden intensiv bewirtschafteten Fläche eine eher untergeordnete Bedeutung als Lebensraum. Ausgeschlossen ist ein Vorkommen dieser Arten allerdings nicht. Im Feldgehölz südwestlich der Schule gibt es geeignete Heckenstrukturen für die Anlage von Brutplätzen (vgl. Abb. 9 auf Seite 11). Während des Ortstermins wurden zwar keine Brutplätze gefunden, aber das Vorhandensein zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht ausgeschlossen. Eine Betroffenheit kann nur vermieden werden, wenn die für eine Erschließung als Baugebiet notwendige Beseitigung der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Turteltaube

Der Vogel des Jahres 2020 bevorzugt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Von der Wohnbebauung hält sich die Turteltaube in der Regel fern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Nester der Turteltaube wurden während der Ortsbegehung nicht gefunden. Einen direkten Nachweis dieser Vogelart gibt es für die Flächen ebenfalls nicht. Um jegliche Möglichkeit einer Betroffenheit auszuschließen, sollte die für die Bauflächenentwicklung notwendige Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Allerdings werden Bereiche mit zu dichter Bodenvegetation gemieden. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der zum Zeitpunkt des Ortstermins noch nicht aus den Überwinterungsgebieten zurückgekehrt war. Bei den für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen bietet das Feldgehölz südwestlich der Grundschule potentielle Brutplätze, da in diesem Bereich auch brach gefallene Flächen mit entsprechender Bodenvegetation vorkommen. Eine Betroffenheit der Art ist nur zu vermeiden, wenn notwendige Flächenräumungen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Aktuell findet die Feldlerche auf den zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen keine geeigneten Brutplätze. Da sich im Zuge einer Baufeldräumung allerdings solche Flächen entwickeln können, ist für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände notwendig.

Heidelerche

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Die geplanten Bauflächen sind als Brutplatz für die Heidelerche ungeeignet. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Wald-

ränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Hinsichtlich potentieller Brutplätze auf den für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen gilt für den Baumpieper das Gleiche, wie für den Feldschwirl.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Krautschicht. Sie ist vom Vorhaben nicht betroffen, weil innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung keine geeigneten Lebensraumbedingungen für diese Vogelart vorhanden sind.

Wachtel

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Vorhabensflächen sind als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist deshalb ausgeschlossen.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Ein Vorkommen auf den Flächen im Ortskern von Wennemen ist sehr unwahrscheinlich.

Feldsperling, Star

Feldsperlinge nutzen als Lebensraum gerne die Randbereiche von Siedlungen mit einem Wechsel von Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Hecken. Feldsperlinge brüten in geeigneten Nischen und Spalten von Gebäuden, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen. Das Gleiche gilt für den *Star*. Auf den für eine spätere Wohnbebauung vorgesehenen Flächen gibt es auf der westlich der Schule gelegenen Wiese Obstbäume mit geeigneten Höhlen. Außerdem in dem südwestlich gelegenen Feldgehölz. Beim Ortstermin wurden zwar keine Spuren gefunden, die auf im letzten Jahr benutzte Brutplätze hinweisen, allerdings kann eine Betroffenheit nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Flächenräumung die entsprechenden Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Schwarzstorch

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Das Plangebiet ist als Lebensraum ungeeignet. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen.

Graureiher

Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Sie halten sich häufig an Ufern von Flüssen und Teichen auf, suchen aber auch auf Äckern und Wiesen nach Beute. Die Vogelart ist nicht betroffen, weil die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Brutplätze nicht geeignet und Nahrungsgebiete in der Umgebung reichlich vorhanden sind.

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen

Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen kommen nicht als Brutplätze in Frage.

Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit gilt für den Bluthänfling das Gleiche wie für den Feldschwirl.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger kommt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht vor. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen sind für ihn als Lebensraum ungeeignet.

Sonstige Vogelarten

Häufige und verbreitete Vogelarten sind in der obigen Tabelle nicht enthalten. Allerdings kann wegen des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und der Anpassungsfähigkeit dieser Arten bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

3.4.3 Pflanzen

Laut Angabe des LANUV sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen folgende planungsrelevanten Pflanzenarten zu berücksichtigen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Besonders geschützt	Streng geschützt	Rote Liste NW (2010)	Quelle*	Erhaltungszustand in NRW	
						ATL	KON
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	§	§§	1	3)	S	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	§	§§	2	2) 3)	S	S
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	§	§§	1S	3)	S	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	§	§§	1S	2) 3)	S	S
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	§	§§	2S	3)	S	S
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	§	§§	R	3)	-	U

Legende:

- Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet
- Quelle: 1) BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3, 2) VO(EG)338/97, Anh. A, 3) FFH-Richtl., Anh. IV
- Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend
 ATL = atlantisch biogeographische Region
 KON = kontinentale biogeographische Region

Tab 2: Planungsrelevante Pflanzenarten (Quelle: Internetangebot LANUV).

Bei der Begutachtung vor Ort am 20.02.2021 wurden im Plangebiet keine der genannten Pflanzenarten festgestellt, und die Flächen eignen sich von ihren Standortbedingungen her auch nicht für ein potentielles Vorkommen einer der oben genannten Arten.

Fundorte planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen oder in der näheren Umgebung sind auch in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) nicht vermerkt.

4 Vermeidungsmaßnahmen für potentiell betroffene Arten

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände Fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Lediglich bei einigen der Vogelarten besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden.

So sind die südlich der Schule und nördlich der Schützenhalle vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Randbereiche als potentielle Brutplätze für *Kleinspecht (Schule)*, *Neuntöter*, *Raubwürger*, *Feldschwirl*, *Turteltaube (Schule)*, *Baumpieper*, und *Bluthänfling* geeignet. Das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände kann nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Bauflächenentwicklung die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, d.h. in den Monaten von September bis Mitte März, beseitigt werden.

Die kleineren Höhlen in den auf der Wiese westlich der Schule stehenden Obstbäumen könnten möglicherweise von *Feldsperling* oder *Star* als Brutplatz genutzt werden. Auch hier wird eine Betroffenheit ausgeschlossen, wenn die Obstbäume bei einer späteren Bauflächenentwicklung außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Für die *Feldlerche* kann das Eintreten der Verbotstatbestände dadurch vermieden werden, dass darauf geachtet wird, dass sich nach Baufeldräumung keine für die Anlage von Brutplätzen geeigneten Vegetationsstrukturen (z.B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen) entwickeln.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Meschede plant die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortskerns Wennemen. Ziel der Bauleitplanung ist die Reduzierung von Wohnbauflächenreserven und die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die realen Gegebenheiten. Allerdings sollen Wohnbauflächen im Bereich der Schule und nördlich der Schützenhalle bestehen bleiben. Da es sich bei dem Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Planungs- und Zulassungsverfahren handelt, muss nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine Artenschutzprüfung erstellt werden.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, wurden zum einen mit Hilfe des Naturschutz-Fachinformationssystems NRW die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für den dritten Quadranten des Messischblattes 4615 (Meschede) in den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen ermittelt.

Am 20.02.2021 wurde das Plangebiet durch den Unterzeichner eingehend begutachtet. Nach einer Beschreibung der Wirkungen, die sich aus der geplanten Wohnbauflächenentwicklung ergeben, konnte im Rahmen einer Potential-Risiko-Analyse, wie sie die VV-Artenschutz unter 2.2.2 für einfacher gelagerte Fälle vorsieht, geprüft werden, ob die potentiell vorhandenen Arten tatsächlich durch das Vorhaben betroffen werden.

Für die meisten Arten konnte eine Betroffenheit aufgrund der im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden. Lediglich für einige Vogelarten verblieb nach dieser Vorprüfung die Möglichkeit eines Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Die Betroffenheit der genannten Arten kann allerdings vermieden werden, wenn ein notwendiges Beseitigen von Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit stattfindet und wenn bei einer späteren Bauflächenräumung sichergestellt wird (z.B. durch Mahd), dass sich auf den Freiflächen keine für eine Brutplatzanlage der Feldlerche geeigneten Vegetationsstrukturen entwickeln.

Bei Festsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle in der Potential-Risiko-Analyse genannten Arten ausgeschlossen werden. In diesem Fall stehen Artenschutzgesichtspunkte der geplanten 85. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Grevenstein, den 15.03.2021



Dr. Berthold Mertens